



Kommunale Jugendhilfeplanung
Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit – InJusa
Planungsbereich §13 Jugendsozialarbeit

Vorbemerkung

Im Januar bzw. Februar 2015 startete, entsprechend dem Beschluss im Jugendhilfeausschuss, die Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit an zwei Standorten im Landkreis Bad Kissingen (Bad Brückenau und Wildflecken). Aus strukturell-fachlichen und zielgruppenorientierten Gründen wurde zunächst bewusst darauf verzichtet, diese Stundenkontingente zeitlich, inhaltlich und methodisch von der Gemeindejugendarbeit (an beiden Orten Personalunion InJusa + Gemeindejugendarbeit) zu trennen.

Zum Oktober 2016 begann der Förderzeitraum für Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit an einem weiteren Standort (Münnerstadt). Während des Antragsverfahrens zu diesem Stundenkontingent wurde deutlich, dass es standortunabhängig für die künftige InJusa einer strukturellen, inhaltlichen und methodischen Konzeptionierung bedarf. Für die Umsetzung erhielt die Fachkraft Jugendhilfeplanung den Auftrag:

1. Strukturierung und Initiierung eines Netzwerkprozesses zur Ausgestaltung der InJusa-Stunden, angepasst an die aktuelle Bedarfssituation vor Ort
2. Neustrukturierung und Fortschreibung der Förderrichtlinien

Hintergrundinformation:

Entwicklungsprozess hin zum Jugendhilfeangebot „Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit“ im Landkreis Bad Kissingen

Zwischen 1990 und 2000 veränderte sich hier im Landkreis Bad Kissingen vor allem in Bad Brückenau, Bad Kissingen und Wildflecken durch die sehr große Anzahl an Zuzügen von (Spät-)Aussiedler/innen / Russlanddeutsche die Bevölkerungsstruktur. In Folge dessen entstand dringender Handlungsbedarf an Integrationsmaßnahmen. Kinder und Jugendlichen hatten in gleichem Maße sozialen Integrationsbedarf als auch schulischen/beruflichen.

Um diesem sozialen Integrationsbedarf zu entsprechen, konnten in den Folgejahren nahezu durchgehend die dringend benötigten, mit Bundesmitteln geförderte und von den Kommunen und dem Landkreis mitfinanzierte, Projekte zur Jugend(sozial)arbeit an den Standorten Bad Brückenau und Wildflecken eingerichtet werden. Im Jahr 2014 liefen die letzten geförderten Projekte über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus, eine weitere Förderung ist bis heute für derartige Projekte nicht möglich.

Die Bevölkerungszusammensetzung in Bad Brückenau und Wildflecken hat sich im Laufe der Jahre verändert. Viele Familien mit Migrationshintergrund, vor allem diejenigen mit einer gelungenen Integration, sind weggezogen. Der freiwerdende, günstige, Wohnraum fördert weiterhin den Zuzug von Familien. Die Siedlungsstrukturen und die infrastrukturellen Gegebenheiten bedingen allerdings hierbei einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Familien,

- die auf Sozialhilfe angewiesen sind.
- in denen die Eltern Bildungsdefizite aufweisen.
- in denen die Kinder und Jugendlichen wenige/geringe Alltagskompetenzen haben und Defizite im sozialen und emotionalen Bereich zeigen
- uvm.

Zusammengefasst haben in Bad Brückenau und Wildflecken heute mindestens genauso viele Kinder und Jugendliche einen großen sozialen Integrationsbedarf wie in den Jahren des „Aussiedlerzuzugs“. Der Landkreis Bad Kissingen mit seiner Zuständigkeit für die Jugendsozialarbeit gem. §13 SGB VIII hat auf den Wegfall der Projektförderung mit Bundesmitteln reagiert und im November 2014 mit dem Beschluss der **Förderrichtlinien zur „Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit (InJusa) gem. §13 SGB VIII“ des Amtes für junge Menschen und Familien – Jugendamt** ein kommunales Förderinstrument errichtet.

1. Strukturierung und Initiierung eines Netzwerkprozesses zur Ausgestaltung der InJusa-Stunden, angepasst an die aktuelle Bedarfssituation vor Ort

Die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung im Rahmen der InJusa-Stunden orientiert sich ausschließlich an der aktuellen Situation vor Ort. Entscheidend sind die sozialen Strukturen der Kinder und Jugendlichen sowie deren soziokultureller Hintergrund. Da diese Faktoren nicht statisch sind, sondern sich kontinuierlich entwickeln, bedarf es einer prozesshaften Orientierung zur Festlegung der Eckwerte. Um dies zu ermöglichen, werden InJusa-Netzwerke vor Ort benötigt.

1.1. Die Aufgabe der Netzwerke:

Alle Faktoren zum sozialen Integrationsbedarf, die eine inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung beeinflussen, können nur Personen bewerten, die durch ihren beruflichen oder ehrenamtlichen Kontext über detaillierte Kenntnisse zu den Kindern und Jugendlichen und deren Lebenswelt vor Ort verfügen.

Deshalb haben die Mitglieder der Netzwerke die Aufgabe, die Schwerpunktsetzung für die InJusa-Stunden bzgl. der Zielgruppe unter Berücksichtigung deren sozialen Integrationsbedarfs unter Beachtung der Ziele der Förderrichtlinien festzulegen. Des Weiteren gilt es, die Ziele/Bereiche für die soziale Integration festzulegen, mögliche Maßnahmen/Projekte zu diskutieren und die dafür notwendigen Kooperationen anzubahnen.

Da sich die beeinflussenden Faktoren und Strukturen laufend verändern, legen die Netzwerke einen Zeitraum fest, für den die bedarfsangepasste Schwerpunktsetzung vor Ort (inhaltlich und methodisch) sinnvoll ist. Nach diesem Zeitraum wird die getroffene Schwerpunktsetzung bei Netzwerktreffen hinsichtlich ihrer Aktualität und einem evtl. Anpassungsbedarf hin überprüft und neu gesetzt.

Mögliche Zielgruppen im Rahmen der InJusa sind z. B.:

- bei Gleichaltrigen sozial nicht integrierte Kinder und Jugendliche
- Kinder und Jugendliche, die keine Freizeitaktivitäten nutzen (weder Angebote der Jugendarbeit in allen Facetten noch kommerzielle Angebote)
- Kinder und Jugendliche mit Defiziten bzgl. ihres sozialen Verhaltens
- junge Menschen mit Migrationshintergrund der 1. Generation
- junge Menschen mit Migrationshintergrund der 2. Generation
- junge Menschen mit Fluchterfahrung
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Zugezogene
- uvm.

Wichtig: Bei allen diesen Zielgruppen ist es häufig notwendig, eine geschlechtsspezifische Differenzierung zu treffen vor allem in Hinblick darauf, mit welchen Angeboten sie erreicht werden können. Dies schließt aber nicht aus, dass (auf Dauer) ein gemeinsames Angebot entsteht.

Der soziale Integrationsbedarf der Zielgruppen zeigt sich z. B. in Bezug auf die

- mangelnde Fähigkeit, Freundschaften aufbauen und pflegen
- mangelnde Fähigkeit, aus eigenem Antrieb interessenorientiert aktiv an einem Freizeitangebot teilzunehmen oder sich zu engagieren (kein schulisches Pflichtangebot, keine Anleitung/ Animation von Erwachsenen...)
- Ideenlosigkeit bzgl. der Freizeitgestaltung
- fehlende Alltagskompetenzen
- Unterstützungsbedarf bei der Persönlichkeitsbildung
- fehlende Orientierung bei der Auseinandersetzung mit verschiedenen Rollen und Geschlechtersichtweisen
- Unterstützungsbedarf beim der Identitätsfindung
- Unterstützungsbedarf bei der soziokulturellen Integration in die Gesellschaft
- uvm.

Ziele/Bereiche für die soziale Integration:

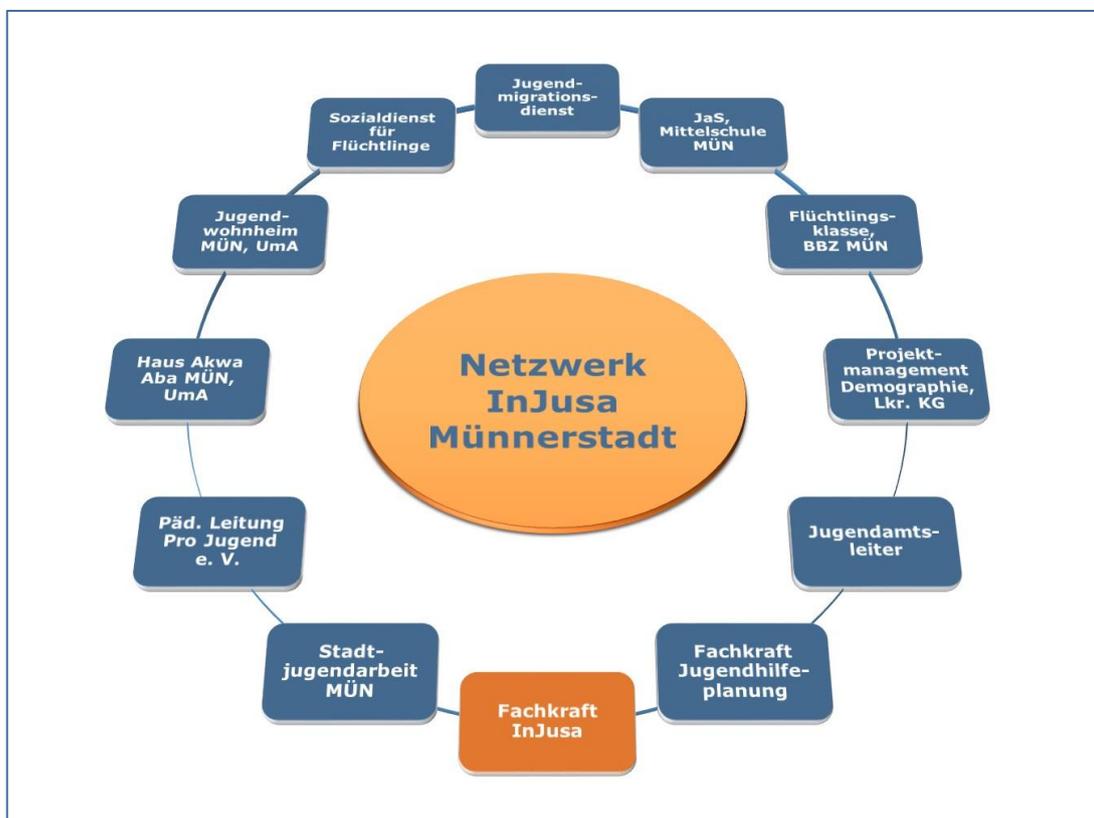
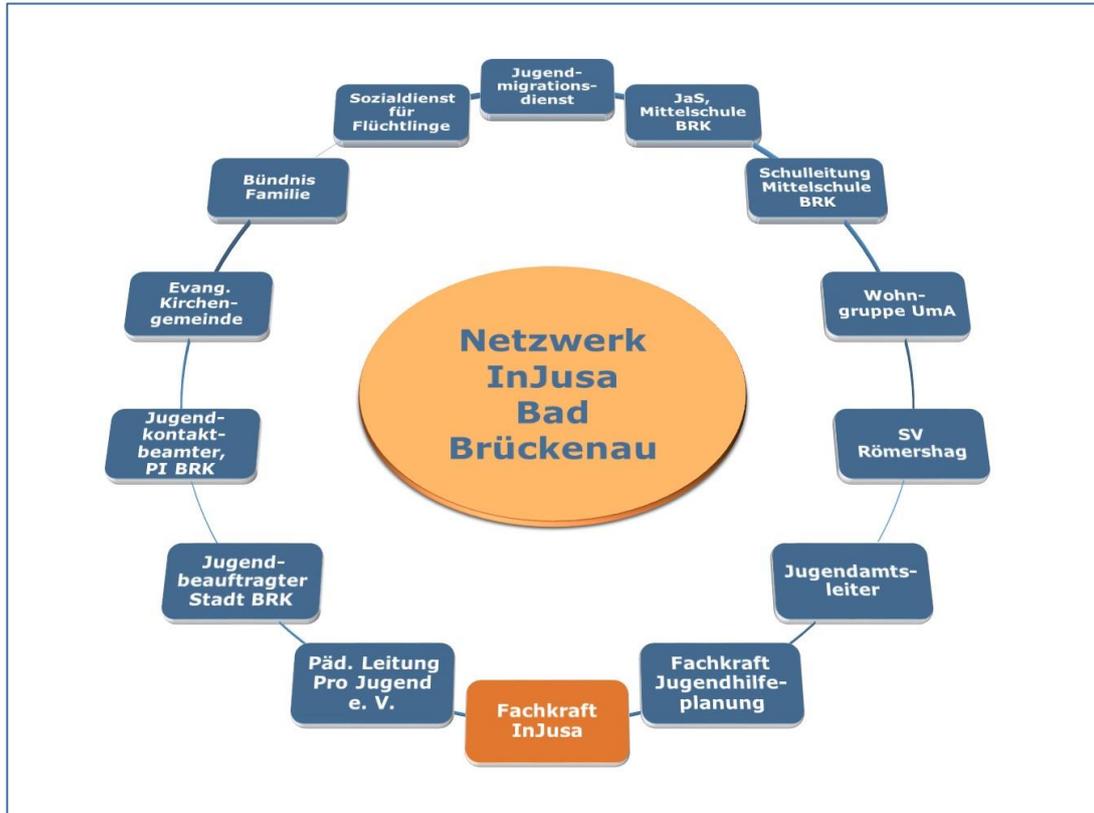
Wege öffnen und die Kinder und Jugendlichen begleiten in Bezug auf

- eine gemeinsame Freizeitgestaltung mit Gleichaltrigen
- die Integration in Angebote der Jugendarbeit (offene, verbandliche oder gemeindliche Angebote)
- die Teilhabe und aktive Beteiligung am öffentlichen Leben vor Ort (Gemeinschaftsfähigkeit)
- Heranführen an ehrenamtliches Engagement
- uvm.

Des Weiteren hat das Netzwerk die Aufgabe, zum Ende des bewilligten Förderzeitraums eine Aussage zum zukünftigen Bedarf an InJusa-Stunden festzustellen. Das Ergebnis dieser Bedarfsfeststellung wird für einen evtl. Antrag zur Fortsetzung der InJusa-Förderung benötigt.

1.2. Zusammensetzung der Netzwerke:

Um eine prozesshafte Struktur für die InJusa aufzubauen und das Praxiswissen vor Ort dauerhaft einzubinden, wurde an allen Standorten der Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit ein entsprechendes Netzwerk initiiert. Die Zusammensetzung erfolgte in Zusammenarbeit der Jugendhilfeplanung, der InJusa-Fachkraft sowie der Jugendamtsleitung. Konzeptionell sind diese Netzwerke so angelegt, dass sie je nach aktuellem Bedarf erweitert oder verkleinert werden können.





1.3. Zukünftige Organisation der Netzwerke:

Die Kommunale Jugendhilfeplanung hatte die Aufgabe, angepasst an die aktuelle Bedarfssituation vor Ort einen Netzwerkprozess zur Ausgestaltung der InJusa-Stunden zu strukturieren und zu initiieren. Nachdem die Netzwerke eingerichtet sind und der erste Prozess zur Schwerpunktsetzung an allen Standorten durchlaufen wurde, geht die Verantwortung für die Organisation, Inhalt und Durchführung der Netzwerktreffen an die Fachkräfte der InJusa-Stunden vor Ort über.

2. Neustrukturierung und Fortschreibung der Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien zur Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII – Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit des Amtes für junge Menschen (Jugendamt) Bad Kissingen wurden passend zur zeitgleichen Einrichtung der InJusa-Stunden an den ersten beiden Standorten beschlossen.

Parallel zur Bewilligung von InJusa-Stunden an einem weiteren Standort entstand der Bedarf an einer Neustrukturierung und Fortschreibung der Förderrichtlinien. Neben verwaltungstechnischen Ergänzungen/Veränderungen bedurfte es vor allem der

- Einbettung von nachhaltigen Netzwerkprozessen an den InJusa-Standorten
- Einarbeitung der Regelungen bzgl. der Haushaltsmittel für das Programm im Rahmen der InJusa-Stunden

Um dies zu ermöglichen, wurde eine komplette Neustrukturierung der Förderrichtlinien notwendig. Die neuen Förderrichtlinien werden dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vom Juni 2017 in dieser Fassung zum Beschluss vorgelegt:

Förderrichtlinien komplett:

**Förderrichtlinien zur
„Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit (InJusa)“
gem. § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit“
des Amtes für junge Menschen und Familien – Jugendamt**

- vom 17.11.2014
- Neufassung vom 26.06.2017

1. Zweck und Ziele der Förderung

Die Förderung der sozialen Integration ist ein Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Durch dieses Angebot der Jugendhilfe sollen soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. Des Weiteren leistet die Jugendsozialarbeit Unterstützung für junge Menschen, die darauf in erhöhtem Maße zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen angewiesen sind.

Begründet durch die Zuwanderungs- und Asylsituation gibt es einen hohen Bedarf an Maßnahmen der Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit (InJusa). Sie ist für diese Zielgruppe ein adäquater Baustein der Jugendhilfe im Landkreis Bad Kissingen.

Durch die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Die Etablierung der InJusa als qualitativen Baustein der Jugendhilfestruktur im Landkreis Bad Kissingen.

- InJusa ist eine adäquate Maßnahme für den lokalen Bedarf an sozialer Integration von jungen Menschen, die hierfür in erhöhtem Maße zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung/Hilfe angewiesen sind.
- Eine Erweiterung der kooperativen Strukturen zwischen den Kommunen und der Jugendhilfe im Landkreis Bad Kissingen.
- Eine Erweiterung der kooperativen Strukturen von all denjenigen, die vor Ort in den Kommunen im Alltag Angebote für junge Menschen bereitstellen.
- Die finanzielle Absicherung für eine ausreichende personelle Ausstattung an Fachkräften zur InJusa.

Im Rahmen der InJusa-Stunden stehen methodisch vor allem die Projektarbeit, Netzwerkarbeit und Einzelfallhilfe zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Einrichtung eines mit hauptamtlichem Fachpersonal ausgestatteten Projektes zur Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit (Variante 1) bzw. die Buchung von Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit (Variante 2). Das hauptamtliche Fachpersonal muss über eine abgeschlossene, pädagogische, Hochschulausbildung nachweisen können (Dipl. Sozialpäd. FH, Bachelor soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikation; in Ausnahmefällen auch Erzieher/in).

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung steht unter dem allgemeinen Haushaltsvorbehalt und kann bei Erstanträgen ggf. erst nach Genehmigung des Haushaltes erfolgen.

3.1 Variante 1: Projektbezogene Förderung

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist nur möglich, wenn dem Jugendamt mit schriftlicher Antragsstellung durch die Kommune nachvollziehbar dargelegt werden kann,

1. dass in der Kommune die notwendigen Beschlüsse bzgl. der Durchführung eines mit staatlichen Mitteln geförderten Projekts „Jugendsozialarbeit“ vorliegen.
2. dass die Kommune im Falle eines positiven Förderbescheids bzgl. der staatlichen Fördermittel ihren Finanzierungsanteil übernimmt (Beschluss).
3. wie die Kostendeckung geplant ist und in welcher Höhe sich die Gesamtkosten für das Projekt belaufen.

3.2 Variante 2: Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist nur möglich, wenn das Jugendamt eine entsprechende Bedarfslage im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme bestätigt. Eine solche Stellungnahme kann nur formuliert werden, wenn dem Jugendamt Folgendes vorliegt:

1. Eine schriftliche formulierte, nachvollziehbar ermittelte, Bedarfslage für Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit (InJusa) durch die antragstellende Kommune. Es sind dabei auch die benötigten Wochenstunden für das Fachpersonal zu nennen. Des Weiteren muss die Bereitschaft vorliegen, ein lokales Netzwerk für die Schwerpunktsetzung im Rahmen der InJusa-Stunden einzurichten. Eine Liste mit Personen, die nach aktuellem Stand im Netzwerk beteiligt werden sollten, muss beiliegen.
2. Eine schriftliche Bestätigung, welche die kommunal ermittelte Bedarfslage unterstützt, von mindestens einer der folgenden Stellen: Jugendhilfeplanung des Landkreises Bad Kissingen, pädagogische Fachkräfte vor Ort (die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit der Zielgruppe haben), ehrenamtliche Funktionsträger der Jugendarbeit, Netzwerk Migration.

4. Antragsverfahren

Die Antragsstellung muss durch die jeweilige Kommune beim Jugendamt erfolgen. Dem Antrag müssen die entsprechenden unter 3. aufgelisteten Schreiben und Inhalte beiliegen.

5. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist grundsätzlich die antragstellende Kommune aus dem Landkreis Bad Kissingen.

6. Art und Umfang der Förderung

Es werden zwei Varianten im Rahmen der Förderung unterschieden. Eine Parallelförderung beider Varianten ist bei Bedarf grundsätzlich möglich, jedoch nicht in Personalunion einer Fachkraft.

6.1 Variante 1: Projektbezogene Förderung

6.1.1 Variante 1: Personalkosten

Sowohl der Bund als auch der Freistaat Bayern legen immer wieder, meist für einen begrenzten Zeitraum, projektbezogene Fördermittel für Jugendsozialarbeit auf. Die Kommune führt

zusammen mit einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe als Maßnahmenträger ein mit solchen staatlichen Mitteln gefördertes Projekt zur (sozialen) Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit gem. §13 SGB VIII durch.

In einem solchen Fall fördert der Landkreis Bad Kissingen die Personalkosten für das hauptamtliche Fachpersonal (siehe 2.) in Höhe von 1/3 der nicht durch die Eigenbeteiligung des Maßnahmenträgers und nicht durch öffentliche Fremdmittel der Projektförderung oder sonstige zweckgebundene Fördermittel gedeckten Gesamtkosten. Voraussetzung:

1. Der Maßnahmenträger steuert mindestens 10% der Gesamtkosten als Eigenmittel bei; dabei können auch Sach- und sonstige Dienstleistungen nach objektiver und/oder tatsächlicher Bewertung mit eingerechnet werden.
2. Die Kommune beteiligt sich an der Finanzierung mindestens in der Höhe der Förderung durch den Landkreis Bad Kissingen.

Einschränkung: Die Fördermittel können max. 15% der aktuellen Personalkosten im öffentlichen Dienst entsprechend der Entgeltgruppe 9 in Vollzeit betragen. Dieser Betrag reduziert sich anteilig, wenn die Förderung einer Teilzeitstelle beantragt wird.

Aus Spenden, Sponsoring und sonstigen Drittmitteln generierte Einnahmen sind auf den Finanzierungsanteil der Kommune und des Landkreises zu gleichen Teilen anzurechnen.

6.1.2 Variante 1: Haushaltsmittel für Maßnahmen und Projekte

Die Ausstattung mit den notwendigen Haushaltsmitteln für Maßnahmen und Projekte ist im Rahmen der Antragstellung zu klären und festzulegen. Ein Anspruch auf zusätzliche Zuschüsse besteht gegenüber dem Landkreis nicht.

6.2 Variante 2: Fachleistungsstunden „Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit“

6.2.1 Variante 2: Personalkosten

Der Verein „Pro Jugend für den Landkreis Bad Kissingen e. V.“ ist ein anerkannter freier Träger der Jugendarbeit. Im Rahmen einer Mitgliedschaft können Kommunen Fachleistungsstunden für Gemeindliche Jugendarbeit buchen. Kommunen, die Fachleistungsstunden „Gemeindliche Jugendarbeit“ für ihren Ort gebucht haben, können bei entsprechendem Bedarf die Förderung für Fachleistungsstunden „Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit“ erhalten. In diesem Fall übernimmt der Landkreis Bad Kissingen die Kosten für die Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit in Höhe des jeweils aktuellen Satzes. Voraussetzung:

1. Die Kommune belegt den Bedarf entsprechend den Vorgaben unter 3. Fördervoraussetzungen.
2. Die Kommune bucht und finanziert pro geförderter Fachleistungsstunde Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit mindestens zwei Fachleistungsstunden Gemeindliche Jugendarbeit (z. B. 14 Stunden Gemeindliche Jugendarbeit und 7 Stunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit).

3. InJusa-Stunden sind erst ab einer Mindeststundenzahl von 14 Stunden Gemeindlicher Jugendarbeit förderfähig.

6.2.2 Variante 2: Haushaltsmittel für Maßnahmen und Projekte

Der Landkreis trägt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit für die integrationsbezogene Jugendsozialarbeit die notwendige Ausstattung mit Haushaltsmitteln für Maßnahmen und Projekte. Hierfür werden jedes Jahr zur Haushaltsaufstellung die benötigten Mittel durch die Jugendamtsleitung für jeden InJusa-Standort veranschlagt. Sollte für das Folgejahr ein von der Standardsumme abweichender Betrag benötigt werden, so ist dies rechtzeitig zum 30.09. des laufenden Jahres durch die jeweilige InJusa-Fachkraft bei der Jugendamtsleitung anzumelden und zu begründen. Sofern dies angemessen und bedarfsentsprechend ist, wird der abweichende Betrag für das Folgejahr veranschlagt.

7. Dauer der Förderung

7.1 Variante 1: Projektbezogene Förderung:

Die Förderung erstreckt sich auf den Bewilligungszeitraum der staatlichen Förderung und ist an die Laufzeit des jeweiligen Förderbescheids gekoppelt.

7.2 Variante 2: Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit:

Die Förderung wird für einen Zeitraum von max. 3 Jahren bewilligt. Eine Verlängerung ist auf schriftlichen Antrag der Kommune möglich. Dieser muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des bewilligten Förderzeitraumes beim Jugendamt eingehen.

Eine Fortsetzung der Förderung ist nur bei einer positiv ausfallenden Bedarfsprüfung durch das Jugendamt möglich. Hierfür muss die antragstellende Kommune den anhaltenden/weiteren Bedarf nachvollziehbar ermittelt darlegen. Des Weiteren ist eine bestätigende Aussage des lokalen Netzwerkes für Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit notwendig.

8. Evaluation/Verwendungsprüfung

8.1 Variante 1: Projektbezogene Förderung

Die Kommune hat die im Förderzeitraum erstellten Berichte inklusive Sach- und Verwendungsnachweise bzgl. des Verlaufs dem Jugendamt zur Einsichtnahme und zur (Beleg-)Prüfung vorzulegen.

8.2 Variante 2: Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit

Die Kommune hat alle 12 Monate nach Förderbeginn dem Jugendamt einen Verlaufsbericht vorzulegen. Dieser muss Aussagen enthalten über die Schwerpunktsetzung im Rahmen der Fachleistungsstunden bzgl.

- der Auswahl der Zielgruppe der letzten 12 Monate
- der für diese Zielgruppe definierten Integrationsbereiche
- der Erreichung der Integrationsziele
- der inhaltlichen Ausgestaltung (Themen, Methoden, Maßnahmen)
- der Kooperation mit anderen Stellen
- der Zusammensetzung des Netzwerkes InJusa vor Ort